



**meixner**<sup>®</sup>

Stadtentwicklung

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Bebauungsplanänderung "Sport- und Funpark"

**PRÜFUNG AUF DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHEN  
ZUGRIFFSVERBOTE NACH § 44 ABS. 1  
NRN. 1-4 BNATSCHG FÜR DIE BESONDERS  
UND STRENG GESCHÜTZTEN TIERARTEN**

10.11.2022

meixner  
Stadtentwicklung GmbH  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
88046 Friedrichshafen

**Projekt: MXS-11347-002**

**Maßnahme: MXS-22-034**

**Bebauungsplanänderung "Sport- und Funpark"  
Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen**



**Auftraggeber:**

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen  
Herr Fabian Stephan  
Aachstraße 4  
88697 Uhldingen-Mühlhofen



**Auftragnehmer:**

meixner  
Stadtentwicklung GmbH  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
88046 Friedrichshafen  
Tel.: 07541 3887520  
E-Mail: [info@meixner.de](mailto:info@meixner.de)  
[meixner-stadtentwicklung.de](http://meixner-stadtentwicklung.de)

**Bearbeitung:**

**Alexandra Ueber**  
M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

**meixner** Stadtentwicklung GmbH

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Veranlassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Schutzgebiete und Schutzobjekte</b> .....	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Flora, Habitatstrukturen</b> .....	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Fotodokumentation</b> .....	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Fauna</b> .....	<b>9</b>
6.1	Artengruppe Vögel.....	10
6.2	Artengruppe Säugetiere .....	11
6.3	Artengruppe Reptilien.....	13
6.4	Artengruppe Amphibien.....	14
6.5	Weitere Artengruppen .....	14
<b>7.</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>14</b>

## 1. Einleitung und Veranlassung

Die Gemeinde Uhldingen – Mühlhofen plant die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sport- und Funpark“. Auf einer Teilfläche der Kleingartenanlage westlich des Fußballfeldes (Fl.-Nr. 308/12) soll eine Rettungswache errichtet werden (Abbildung 1).



Abbildung 1: Luftbild mit Plangebiet (rot umgrenzt), Luftbild überlagert mit der Planung sowie ein Foto des Plangebietes, o. M.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung folgender möglicher Verbots-  
 tatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG [1]):

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der **lokalen Population** einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...] (Schädigungsverbot).*

## 2. Methodik

Der vorliegende Bericht basiert auf einer Relevanzbegehung durch Fr. Ueber, M. Sc. Landschaftsökologie am 09.11.2022 während nachlassendem Regen zur Einschätzung der Habitatqualität für Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien und sonstige planungsrelevante Artengruppen. Anhand des Vorhandenseins von für geschützte Arten relevanten Strukturen wie Alt-/Totholzhaufen, Ziegelhaufen, Feuchtflächen, Baumhöhlen oder Stammrisse, wurde die Eignung als Habitat beurteilt und eine Einschätzung zur möglichen Präsenz planungsrelevanter Arten gegeben.

## 3. Schutzgebiete und Schutzobjekte

In der näheren Umgebung des Plangebietes liegen folgende Schutzgebiete und -objekte:

Schutzgebiets-Nr.	Name	Entfernung / Betroffenheit
Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)		
4.35.031	Bodenseeufer	Nordwestlich, ca. 150 m Entfernung → keine Betroffenheit
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)		
182214357772	Uferbewuchs Seefelder Aach zwischen Oberuhldingen und NSG	Nordwestlich, ca. 150 m Entfernung → keine Betroffenheit
182214357774	Nasswiesenbrache 'In Alten' nördlich Kläranlage Uhldingen	Nordwestlich, ca. 200 m Entfernung → keine Betroffenheit
182214357770	Hecke 'Auen' bei der Kläranlage Unteruhldingen	Südwestlich, ca. 200 m Entfernung → keine Betroffenheit
Vogelschutzgebiet (§ 32 BNatSchG)		
8220404	Überlinger See des Bodensees	Westlich, ca. 300 m Entfernung → keine Betroffenheit



Abbildung 2: Schutzgebiete und geschützte Biotope im Umkreis des Plangebietes (roter Kringel), o. M. [2]

Flächen des landesweiten Biotopverbundes und Wildtierkorridore sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Wasser- und Quellenschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Überflutungsbereich eines extremen Hochwasserereignisses (HQ<sub>extrem</sub>).

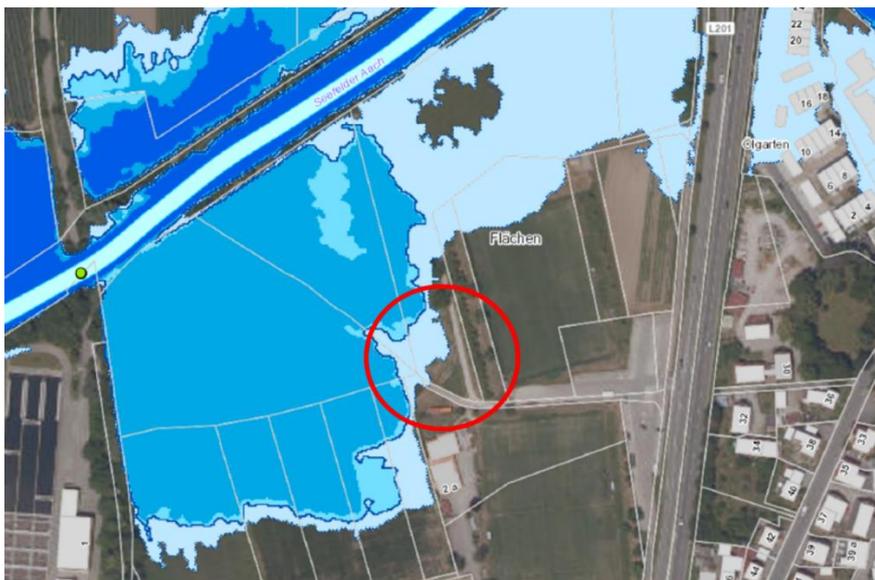


Abbildung 3: Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen im Umkreis des Plangebietes (roter Kringel), o. M. [2]

#### 4. Flora, Habitatstrukturen

Der zu überplanende Teilbereich der Kleingartenanlage besteht hauptsächlich aus Grabeland (Beete), vergraster und nährstoffreicher Wiese, einem jungen Baum, als Hochbeete umgebauten Paletten mit randlich einigen jungen Sträuchern und Benjes-Hecken ohne Aufwuchs von Pflanzen (Abbildung 4). Da einige Bereiche ungenutzt sind, finden sich auch Ruderalpflanzen.

Nördlich der zu überplanenden Fläche beginnen die in Nutzung befindliche Parzellen und somit die strukturreicheren Bereiche der Kleingartenanlage mit Gemüsebeeten, baulichen Anlagen (Schuppen, Gewächshaus, Lauben), Holzterrassen, Lagerflächen, Baumbestand (eine ältere Birke, drei ältere Walnussbäume und mehrere Obstbäume, v.a. Kirsche und Apfel). Die Kirsche weist eine kleinere Astabbruchhöhle in ca. 2 m Höhe auf (Abbildung 5). Der Stammumfang liegt bei ca. 112 cm. Die Bäume bleiben erhalten und werden während der Baumaßnahme durch geeignete Baumschutzmaßnahmen geschützt.

Das Plangebiet wird im Osten, Süden und Westen durch einen mit Schotter befestigten Fahrweg begrenzt. Östlich des Plangebietes auf Fl.-Nr. 308/5 steht eine Obstbaumreihe, welche vom Vorhaben unberührt bleibt. Weiter im Süden, durch einen Zaun abgetrennt, befinden sich Gebäude wie Spielfelder des FC Uhldingen. Nach Westen grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche (Jahr 2022: Nutzung als Maisacker) sowie ein Obstbaum mit Höhlen und Nisthilfen (Abbildung 6) an die das Plangebiet umgebenden Schotterwege an.

Die viel befahrene B 31 befindet sich ca. 150 m östlich des Plangebietes. Außerdem befinden sich die derzeit als Rettungswache genutzten Container der Johanniter inkl. Rettungsfahrzeugen östlich in ca. 100 m. Hier befindet sich auch der großflächig versiegelte und beleuchtete Parkplatz am Sport- und Funpark.

#### 5. Fotodokumentation





Abbildung 4: Fotos der Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld



Abbildung 5: Fotos der an das Plangebiet im Westen angrenzenden Kirsche



Abbildung 6: Fotos des Obstbaums außerhalb des Plangebietes

## 6. Fauna

Alle gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sind planungsrelevante Arten und unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG.

## 6.1 Artengruppe Vögel

Für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche ist das Plangebiet nicht als Bruthabitat geeignet. Der zu überplanende Bereich der Kleingartenanlage weist aufgrund mangelnder bzw. zu kleiner und junger Gehölzstrukturen kein Bruthabitat für Zweig- und Höhlenbrüter auf. Die Benjes-Hecke ist noch nicht weit genug entwickelt, um als Brutplatz Potenzial zu haben, allenthalben für ubiquitäre Bodenbrüter wie Zilpzalp und Rotkehlchen.

Die im Plangebiet vorkommenden Strukturen werden sicherlich von unempfindlicheren Vogelarten mit zur Nahrungssuche genutzt. Bei den struktureicheren Parzellen nördlich des Plangebietes und der Obstbaumreihe östlich des Plangebietes ist jedoch von einem höheren Insektenvorkommen auszugehen und somit von einem besseren Nahrungshabitat. In diesen Bereichen sind auch Singwarten und Brutmöglichkeiten anzunehmen. Diese Ansitz-, Nist- und Nahrungsmöglichkeiten werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **Bewertung**

Der Untersuchungsraum bietet Potenzial für die häufig auftretenden Singvögel und Gebüschbrüter (Boden- und Freibrüter). Bei diesen ubiquitären Vogelarten wird aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes i.d.R. davon ausgegangen, dass bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um Individuen bezogene baubedingte Tötungen zu vermeiden, sind Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar) zulässig. Alle Bäume bleiben erhalten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Während der Bauzeit ist mit einem geringen Anstieg von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit zu rechnen. Diese Wirkungen sind jedoch nur vorübergehend und werden nicht als erheblich eingestuft. Nach Fertigstellung der Rettungswache ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Das Plangebiet befindet sich im nahen Siedlungsbereich, ca. 50 m von Spielfeldern und Gebäuden des FC Uhldingen entfernt und wird als Kleingartenanlage von Menschen v.a. in den Frühlings- und Sommermonaten genutzt. Durch die Nähe zur viel befahrenen B 31 und den derzeit als Rettungswache genutzten Containern der Johanniter inkl. Rettungsfahrzeugen östlich des Plangebietes sowie durch den beleuchteten Parkplatz am Sport- und Funpark sind bereits Störungen durch Licht, Verkehrslärm etc. vorhanden. Die hier zu erwarteten und häufig im Siedlungsbereich vorkommenden Arten sind daher bereits an menschliche

Einflüsse gewöhnt, somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten können ausgeschlossen werden, da das Plangebiet keine geeigneten Stätten oder essenzielle Nahrungshabitate bietet. Eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen durch das Vorhaben ist bei den ubiquitären Arten nicht zu erwarten.

#### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Eingriff werden Wiesenflächen, Grabeland, Benjes-Hecke und junge Gehölze entfallen, welche jedoch kein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufweisen. Der kleinflächige Verlust dieser Strukturen löst keine Verbotstatbestände aus, da es sich nicht um ein für den Fortbestand einer Art essenzielles Nahrungshabitat handelt. In der näheren Umgebung des Plangebiets sind genügend Ausweichlebens- und Nahrungsräume vorhanden. Eine Bebauung, die ebenfalls Grünbereiche und Gehölze beinhaltet, führt zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im Plangebiet zu erwartenden Arten.

## 6.2 Artengruppe Säugetiere

### 6.2.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Der zu überplanende Bereich der Kleingartenanlage weist aufgrund mangelnder geeigneter Gehölzstrukturen keine Quartiermöglichkeiten auf. Im nahen Umfeld des Plangebietes mit seinen Lauben und älterem Baumbestand mit z.T. erkennbaren Höhlen ist von einem hohen Potenzial für Einzel- und Zwischenquartiere auszugehen. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten (u.a. Alter, Größe, Totholzanteil) weisen die umgehenden Gehölze begrenzt Potenzial als Wochenstube und Winterquartier auf.

Der zu überplanende Bereich wird sicherlich von einigen Arten zum Transfer überflogen oder auch mit zur Nahrungssuche genutzt. Die wertvolleren Strukturen befinden sich jedoch außerhalb des zu überplanenden Bereichs. Die nördlich befindlichen strukturreichen Parzellen mit den Lauben und Gärten mit Gehölzen und Sträuchern weisen mit einer höheren Insektenvielfalt sicherlich ein gutes Nahrungsangebot für Fledermäuse auf. Die Obstbaumreihe östlich des Plangebietes wird von einigen Fledermäusen wahrscheinlich als Leitstruktur genutzt. Diese Bereiche bleiben von der Planung nicht tangiert.

## **Bewertung**

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

### Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um einen Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind sämtliche Rodungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Da das Plangebiet kein Potenzial für Quartiere bietet, kann die baubedingte Tötung und Verletzung von Fledermäusen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

### Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Über die Dauer der Bauphase sind evtl. zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen, Erschütterungen und Vibrationen durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit zu erwarten. Diese Baumaßnahmen finden untertags und somit außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen statt. Außerdem sind die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt und werden daher als nicht erheblich eingestuft. Nach Fertigstellung der Rettungswache ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen. Das Plangebiet befindet sich im nahen Siedlungsbereich, ca. 50 m von Spielfeldern und Gebäuden des FC Uhldingen entfernt und wird v.a. in den Frühlings- und Sommermonaten als Kleingartenanlage von Menschen genutzt. Abendliche Störungen durch Musik, Grillen, etc. sind daher bereits vorhanden. Durch die Nähe zur viel befahrenen B 31 und den derzeit als Rettungswache genutzten Containern der Johanniter inkl. Rettungsfahrzeugen östlich des Plangebietes sowie durch den beleuchteten Parkplatz am Sport- und Funpark sind Störungen durch Licht, Verkehrslärm etc. bereits vorhanden. Die hier zu erwarteten Arten sind daher bereits an menschliche Einflüsse gewöhnt, somit sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Fledermausarten zu erwarten. Da das Plangebiet keine Strukturen für die Aufzucht und Überwinterung bietet und das Vorhaben keine Barriere für die Wanderung der Arten darstellt, kann eine nachhaltige signifikante Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolgs der potenziellen lokalen Populationen in Folge der Störung ausgeschlossen werden.

### Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben wird kein essenzielles Nahrungshabitat zerstört. Der zu überplanende Bereich bietet keine Quartiermöglichkeiten. Die als potenzielle Leitstruktur dienende Obstbaumreihe östlich des Plangebietes bleibt erhalten. Durch die Verwendung einer fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung können Funktionsbeziehungen gesichert werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt daher weiterhin erfüllt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten wie Haselmaus, Biber und Wolf werden aufgrund der Lage und Flächennutzung ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

### 6.3 Artengruppe Reptilien

Der zu überplanende Bereich besteht größtenteils aus einer nährstoffreichen Wiese mit hohem Grasanteil und Grabeland mit jungen Gehölzstrukturen und Benjes-Hecken ohne Aufwuchs. Es fehlen notwendige Habitatelemente wie besonnte Mauern und Steinstrukturen, lückige Ruderalvegetation auf überwiegend grabbarem Substrat, Altholzhaufen etc., die als Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere genutzt werden könnten. An der nördlichen Grenze des Plangebietes sind kleinteilige Strukturen wie einige als Hochbeet genutzte Paletten und Steinplatten zwischen den Beeten vorhanden, welche bedingt Potenzial für Zauneidechsen aufweisen (Abbildung 7).

Um die Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Reptilienarten wie die Zauneidechse feststellen zu können und sicherzustellen, dass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden, wird das Gebiet im Rahmen von 3 Begehungen im Frühjahr 2023 (je nach Witterung Ende März bis etwa Ende Mai) näher untersucht. Die geplante Zahl von 3 Begehungen wird mit der geringen Habitateignung und den nur kleinteilig am nördlichen Rand des Plangebietes bedingt geeigneten Strukturen begründet. Die strukturreicheren Bereiche liegen nördlich des Plangebietes mit Hochstauden, Lagerflächen, Terrassen, etc. Falls ein Vorkommen der Zauneidechsen im Plangebiet festgestellt wird, könnten diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ggfls. in die nördlich angrenzenden Bereiche vergrämt werden.



Abbildung 7: Bedingt für Zauneidechsen geeignete Strukturen im Gebiet

#### **6.4 Artengruppe Amphibien**

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaften Gewässerhabitate. Aufgrund der derzeitigen Nutzung als v.a. Wiese und Grabeland einer Kleingartenanlage ist mit temporären Kleingewässern und potenziellen Laichgewässern nur sehr eingeschränkt zu rechnen. Das Plangebiet weist kein Potenzial für Überwinterungsquartiere für Amphibien auf. Bedeutende Wanderungsbewegungen von Amphibien durch das Plangebiet sind nicht bekannt. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

#### **6.5 Weitere Artengruppen**

Weitere planungsrelevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus der Gruppe der Fische und Weichtiere oder Insekten (z.B. Blauflügelige Ödlandschrecke, Großer Wiesenknopf, Eremit) können aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

### **7. Literatur und Quellen**

- [1] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- [2] LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst der LUBW (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>